

Der Anspruch auf Buchauszug in Datenform

Digitale Auskunft nur bei ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung möglich

Jürgen Evers

Einerseits wächst mit zunehmender Digitalisierung das Bedürfnis der Unternehmer, Buchauszüge EDV-mäßig zu erstellen. Andererseits verlangen Vertreter wegen des Umfangs der zu überprüfenden Geschäfte die Erteilung von Buchauszügen in einer Form, die ihnen die EDV-mäßige Auswertung gestattet. Dies wirft die Frage auf, ob der Anspruch auf Buchauszug in Datenform erfüllt oder verlangt werden kann.

Das Gesetz schreibt für den Buchauszug keine bestimmte Form vor.¹ Soweit teilweise davon ausgegangen wird, der Buchauszug werde in schriftlicher Form geschuldet,² findet diese Forderung keine Stütze in § 87 c Abs. 2 HGB. Wenn überhaupt, kann lediglich die Erteilung in Textform begehrt werden. Nur dies dürfte dem Zweck des Buchauszugs, dem Vertreter Klarheit über seine Provisionsansprüche zu verschaffen und die vom Unternehmer erteilte oder zu erteilende Provisionsabrechnung nachprüfen zu können,³ entsprechen. Denn der Buchauszug soll sicherstellen, dass der Prinzipal eine auf den Vertretervertrag bezogene geordnete Zusammenstellung vorlegt, die den Vertreter in Ergänzung der Abrechnungen in die Lage versetzt zu prüfen, welche Provisionsansprüche er hat.⁴ Im Übrigen erscheint es nicht gerechtfertigt, den Unternehmer auf eine bestimmte Form des Buchauszuges zu verpflichten.

Da § 87 c Abs. 2 HGB keine Form vorschreibt, steht deren Wahl in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Unternehmers.⁵ Deshalb darf dem Prinzipal die ihm zuerkannte Dispositionsfreiheit, unter mehreren für den Buchauszug gleich geeigneten Darstellungsweisen die für ihn kostengünstigere zu wählen,⁶ auch nicht einfach genommen werden.⁷ Allerdings dürfte auch davon auszugehen sein, dass die elektronische Übersendung einer bloßen Datenmenge regelmäßig nicht ausreicht, den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Buchauszug zu erfüllen.⁸ Ebenso wenig ist aber auch davon auszugehen, dass der Buchauszug nur dann in elektronischer Form, etwa einem bestimmten Datenformat oder allgemein in maschinenlesbarer Form erteilt werden darf, wenn vereinbart wurde, dass er so zu erteilen ist.⁹ Vielmehr kann der Unternehmer unter meh-

ren möglichen, nämlich zum Beleg der abgeschlossenen Geschäfte geeigneten analogen oder digitalen Darstellungen diejenige frei wählen, die am wenigsten lästig und kostenträchtig ist.¹⁰ Ausreichend kann daher auch ein PDF sein.¹¹ Der Unternehmer macht von dem eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, wenn er die Daten für den zu erteilenden Buchauszug als PDF übermittelt.¹² Er kann den Anspruch ohne weiteres erfüllen, indem er dem Vertreter eine CD-ROM zur Verfügung stellt.¹³ Dies erscheint im Hinblick auf die heute genutzten Kommunikationsformen sachgerecht.¹⁴ Handelt es sich bei der CD nicht um eine Bezugnahme auf Abrechnungen oder um eine EDV-gestützte Datensammlung, die der Vertreter mangels Anbindung an das Computersystem des Unternehmers nicht mehr verwerten kann, sondern ist der Inhalt eine geordnete Zusammenstellung, die mit Blick auf die aufgeführten Geschäfte vollständig ist, genügt die Form den Anforderungen an einen Buchauszug.¹⁵

Recht auf digitalen Auszug bei Vertretern eingeschränkt

Der Vertreter hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Buchauszugs in einer bestimmten Form¹⁶ weder in Form einer EDV-Übersicht¹⁷ noch in einer EDV-verwertbaren Form.¹⁸ Der Versicherungsvertreter hat auch keinen Anspruch darauf, dass der Buchauszug elektronisch erstellt wird, etwa als GDV-Datensatz.¹⁹ Erst recht kann der Vertreter nicht eine ihm genehme Datenform beanspruchen.²⁰

Ein Anspruch auf Übermittlung des Buchauszugs in elektronischer Form kann dem Vertreter allerdings dann zustehen, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist.²¹ Soweit dies allerdings teilweise schon dann angenommen wird, wenn der Unternehmer dem Vertreter während der Vertragslaufzeit oder außergerichtlich Dokumente in elektronischer Form überlassen hat,²² muss dies bezweifelt werden. Denn mit der Überlassung von Abrechnungen als PDF erfolgt keine Festlegung, dass auch ein Buchauszug in dieser Form zur Verfügung gestellt werden muss. Zu fordern ist für eine stillschweigende Einigung auf eine bestimmte Form, dass der Unternehmer dem

Vertreter auch bisher Buchauszüge in dieser Form zur Verfügung gestellt und der Vertreter sich darauf eingerichtet hat, diese Form zu prüfen. Denn für eine Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Prinzipals bedarf es einer ausdrücklichen Abrede.²³ ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 OLG Köln, 02.07.2010 – 19 U 2/10 – VertR-LS 8 m.w.N.
- 2 Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Löwisch, HGB, 3.A., § 87 c Rz. 42.
- 3 BGH, 21.03.2001 – VIII ZR 149/99 – VertR-LS 4 m.w.N. – Axa Colonia 1 –.
- 4 Vgl. OLG Oldenburg, 10.11.2009 – 13 U 7/09 – VertR-LS 3 – FVB 1 –.
- 5 OLG München, 01.03.2017 – 7 U 3437/16 – VertR-LS 7.
- 6 BGH, 20.01.2011 – I ZB 67/09 – VertR-LS 8.
- 7 LG Frankfurt/Main, 21.06.2006 – 3/4 O 189/03 – VertR-LS 7 – Wüba –.
- 8 OLG Oldenburg, 10.11.2009 – 13 U 7/09 – VertR-LS 1 – FVB 1 –.
- 9 So aber Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Löwisch, HGB, 3.A., § 87 c Rz. 42.
- 10 Vgl. OLG Koblenz, 14.06.2007 – 6 U 529/06 – VertR-LS 27 m.w.N.
- 11 Koller/Kindler/Roth/Morck, HGB, 8.A., § 87 c Rz. 10.
- 12 LG Frankfurt/Main, 21.06.2006 – 3/4 O 189/03 – VertR-LS 2 – Wüba –.
- 13 OLG Bamberg, 27.05.2008 – 4 W 68/07 – VertR-LS 26.
- 14 OLG Oldenburg, 10.11.2009 – 13 U 7/09 – VertR-LS 5 – FVB 1 –.
- 15 OLG Oldenburg, 10.11.2009 – 13 U 7/09 – VertR-LS 4 – FVB 1 –.
- 16 OLG München, 01.03.2017 – 7 U 3437/16 – VertR-LS 8.
- 17 Oetker/Busche, HGB, 4.A., § 87 c Rz. 19.
- 18 OLG München, 01.03.2017 – 7 U 3437/16 – VertR-LS 7.
- 19 LG Frankfurt/Main, 21.06.2006 – 3/4 O 189/03 – VertR-LS 3 – Wüba –.
- 20 LG Frankfurt/Main, 21.06.2006 – 3/4 O 189/03 – VertR-LS 5 – Wüba –.
- 21 Evers, Anm. 8.2 zu BGH, 20.01.2011 – I ZB 67/09 – VertR-LS.
- 22 LG Landau, 28.07.2009 – HK O 27/09 – VertR-LS 8.
- 23 BGH, 21.12.1964 – VII ZR 31/63 – VertR-LS 3.